

Kraftfahrzeugunfälle

durch wechselndes Wild

Von Dr. Oswald

Da durch Wild, wenn es die Straßen, namentlich die Autobahnen überquert, erfahrungsgemäß häufig Verkehrsunfälle verursacht werden, obliegt dem Kraftfahrer eine besondere Sorgfaltspflicht, um Unfälle dieser Art zu vermeiden. Diese Sorgfaltspflicht folgt aus der Generalvorschrift des § 1 Straßenverkehrsordnung (StVO), wonach jeder Verkehrsteilnehmer sich so zu verhalten hat, daß kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird. Gemäß dieser Vorschrift muß der Kraftfahrer, wenn Wild in die Fahrbahn läuft, alles tun, um ohne Gefährdung seiner selbst und seiner Insassen ein Überfahren des Wildes zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, dann hat er das Wild unverzüglich dem Jagdberechtigten oder der Ortspolizeibehörde abzuliefern oder wenigstens Anzeige zu erstatten. So der maßgebende Kommentar zum Straßenverkehrsrecht von Floegel-Hartung, Randziffer 36 zu § 1 StVO.

Indessen obliegen Sorgfaltspflichten nicht nur dem Kraftfahrer, sondern auch den Straßenbehörden, und zwar einerseits den Straßenverkehrs- und andererseits den Straßenbaubehörden. Gemäß § 5a Straßenverkehrsgesetz (StVG) sind gefährliche Stellen an Wegstrecken, die dem Durchgangsverkehr dienen, von den Landesbehörden durch Warnungstafeln zu kennzeichnen, gemäß § 3/4 StVO obliegt die Bestimmung, wo und welche Verkehrszeichen anzubringen sind, grundsätzlich den Straßenverkehrsbehörden, wenn aber die Sicherheit des Verkehrs durch den Straßenzustand gefährdet wird, den Straßenbaubehörden.

Wie sich diese Verpflichtung der Straßenbehörden auswirkt, erweist an einem instruktiven Fall das Urteil des Oberlandesgerichtes (OLG) Stuttgart vom 21. 3. 1964 — 1 U 173/63. Im Falle dieses Urteils war ein Kraftfahrer als Dritter in einer Autokolonne auf einer Landstraße gefahren, auf der sich an einer bestimmten Teilstrecke in den Jahren vorher etwa zehn Verkehrsunfälle durch Zusammenstöße mit wechselndem Wild ereignet hatten. Diese Unfälle waren der Polizei und schließlich der Straßenverkehrsbehörde bekannt geworden, jedoch nicht zu Ohren des geschädigten Kraftfahrers gekommen, der erst nachträglich davon erfuhr. Der Kraftfahrer war mit Fernlicht und mit einer Geschwindigkeit von 80 Stundenkilometern gefahren. Er stieß mit einem Stück Rehwild zusammen, so daß sein Fahrzeug stark beschädigt wurde. Daraufhin nahm er das betreffende Land

für den Schaden in Anspruch. Dieses lehnte jedoch mit der Begründung ab, es hätte nicht zu haften, weil ein Kraftfahrer keinen Anspruch auf Aufstellung eines Warnschildes habe und die Kraftfahrer im übrigen selbst zur Vorsicht verpflichtet seien.

Das OLG hat dem Kraftfahrer dann im wesentlichen recht gegeben, es hat das beklagte Land zum Schadenersatz zu drei Vierteln verurteilt, das restliche Viertel muß der Kraftfahrer wegen der Betriebsgefahr seines Kraftwagens selbst tragen. In der Urteilsbegründung verweist das OLG auf die erwähnten Vorschriften und betont, daß damit den Straßenverkehrsbehörden zugleich die Pflicht auferlegt ist, dafür Sorge zu tragen, daß die einschlägigen weiteren Behörden rechtzeitig von Vorkommnissen unterrichtet würden, aus denen auf die Gefährlichkeit einer Wegstrecke geschlossen werden müsse. Ausdrücklich sagt das OLG, daß es nicht angehe, es dem Zufall zu überlassen, ob und wann die Straßenverkehrsbehörde von auftretenden Gefahren Kenntnis erhält; den Bediensteten der Straßenverkehrsbehörde ist zumindest der Vorwurf zu machen, daß sie ihre Unterrichtung nicht durch zweckdienliche Anordnungen sichergestellt haben. Die Bedeutung einer Warntafel auf solchen Strecken, so stellt das OLG klar, liegt vor allem darin, daß der Kraftfahrer sein Augenmerk, wenn er ein Schild „Wildwechsel“ sehe, auch auf die Umgebung und nicht nur auf die Fahrbahn richte. Er achte also, wenn eine Warntafel aufgestellt sei, vor allem darauf, ob nicht seitlich der Straße im Scheinwerferlicht Wild auftauche und reagiere gegebenenfalls sofort. Diese Sicherungsmöglichkeiten seien aber dem Kraftfahrer genommen, wenn er die gefährliche Strecke nicht kenne und nicht durch ein Warnschild auf möglichen Wildwechsel hingewiesen werde.